
Stellungnahme ISKB

Änderung der Energieverordnung (EnV, SR730.01), Anhang 1.7 (Art. 17d)

- Der ISKB begrüsst die Anpassungen von Ziff. 3.1 Bst.e und Ziff 3.2 Bst. a bis c.
- Ziff 3.2 Bst. d: Auf Antrag und Begründung der Kraftwerksinhaber sollte die Frist von 40 Jahren auch länger gelten können. Gerade bei Kleinwasserkraftwerken müssen teilweise längere Fristen eingeräumt werden um z.B. Kieseinträge bei einer Konzessionsdauer von 60 Jahren auch nach 40 Jahren noch über Swissgrid zu finanzieren. Von einer Gleichbehandlung wie auch von der Hoffnung einer zeitnahen Umsetzung der Sanierungsmassnahmen kann sonst in diesem Fall nicht gesprochen werden, da Kraftwerksinhaber die Sanierungsmassnahmen hinauszögern werden, bis die Restlaufzeit der Konzession mind. 40 Jahre beträgt und somit die Gesamtkosten der Kieseinträge durch Swissgrid finanziert werden können.
- Die Begründung für die Auszahlungsdauer von 40 Jahren (im erläuternden Bericht) ist zudem nicht nachvollziehbar:
 - **Die Lebensdauer des Wasserbau's ist deutlich höher als 40 Jahre.** Die durchschnittliche Lebenserwartung eines Kraftwerks beträgt zwar 35 bis 40 Jahre – diejenige des Wasserbau's ist jedoch massiv höher und liegt **mindestens 50 bis 80 Jahre** (bei gutem Unterhalt auch länger, s. dazu auch „Handbuch Kleinwasserkraftwerke“ des Bundesamts für Energie, Seite 69). Auch Konzessionen werden in der Regel über 40 bis 80 Jahre ausgestellt. **Die Kompensation soll daher unbedingt mindestens bis zum Ablauf der Konzession ausbezahlt werden.** Andernfalls ist mit Klagen zu rechnen.
 - Bei ehehaften Wasserrechten muss eine andere Lösung gefunden werden, da diese zeitlich nicht limitiert sind. Wenn die betrieblichen Massnahmen (wiederkehrende Kosten) nach 40 Jahren nicht mehr vergütet wird, kann das ehehafte Recht in seiner Substanz eingeschränkt werden. Auch in diesem Fall ist mit einer Rechtsunsicherheit zu rechnen, was zu langwierigen Rechtsprozessen führen kann.